



- 4 -

An jeder Folie, Typ G 13, muß gut lesbar und dauerhaft

der Typ und
das Prüfzeichen

angebracht sein.
Diese Kennzeichnung muß an jeder am Fahrzeug verklebten Folie
vorhanden sein.



Flensburg, den 3. Juli 1990
Im Auftrag
Bruder

Beglaubigt:

(Cymara)

Verwaltungsangestellter

Anlagen:
Prüfungszeugnis des Staatlichen
Materialprüfungsamtes Nordrhein
Westfalen, Dortmund,
Nr. 41 0056 1 90 vom 22.06.1990



ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom
28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung
und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (PzTV)
in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5110, Nachtrag 03

Gerät: Folie zur Aufbringung auf Scheiben
von Fahrzeugen

Typ: G13

Inhaber der ABG: CP Films Vertriebs GmbH
D-33609 Bielefeld

Hersteller: CP Films Inc.
Martinsville, Virginia/USA

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte
wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten
sinngemäß auch für diesen Nachtrag. In den bisherigen Erlaubnisunterlagen tre-
ten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Fon: +49(0)881/92755-0 • Fax: +49(0)881/92755-55
Trifftshofstr. 58 • 82362 Weilheim • www.CFC.de



-2-

Nummer der ABG: D 5110, Nachtrag 03

Der Firmenname des Genehmigungsinhabers wurde von

Courtaulds Performance Films Vertriebs GmbH

in

CP Films Vertriebs GmbH

geändert.

Der Name des Herstellers wurde von

Martin Processing Inc.

in

CP Films Inc.

geändert.

Flensburg, den 10.02.1999

Im Auftrag

Kurzthals

Beglaubigt:

(Unger)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung



Nummer der ABG: D 5110, Nachtrag 03

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

entfällt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Wider-
spruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kraftfahrt-Bundesamt,
Fördestr. 16, D-24944 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

